

§ 4

Anbringung der Hausnummerschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, daß es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbständig genutzte Gebäude, so sind die Hausnummernschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Falls es zu dem oder aus anderen Gründen zum leichten Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Stadt Wesenberg zusätzlich verlangen, daß an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefaßten Angabe von Hausnummern angebracht werden.
- (3) Straßennamenschilder, die an Gebäuden oder unmittelbarer Nähe der Gebäude angebracht sind oder werden, können auch Hausnummern nennen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wesenberg, den

Rißmann
Bürgermeister